

# Satzung

Förderverein „Kinderwünsche der Grundschule Flessau“

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderwünsche der Grundschule Flessau“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flessau. Die Postanschrift ist die jeweilige Adresse des Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

## § 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Flessau.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - a) finanzielle und sachliche Mittel für die Gestaltung der Arbeit mit den Schülern
  - b) Unterstützung von Projekten
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten werden. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand zu richtende Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a. Tod,
  - b. Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
  - c. Förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen kann; ein Ausschließungsgrund liegt u. a. dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.
  - d. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erbracht durch:
  - a. Beiträge  
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.  
Näheres wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
  - b. Freiwillige Zuwendungen Dritter
  - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d. Sonstige Einnahmen

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sie Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-€ jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied ausführen dürfen.

## § 7

### Vorsitzender

1. Der Vorsitzende hat die Mitglieder ständig angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
2. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen.
3. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede juristische Person die Mitglied ist, hat ebenfalls eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist stets mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Geschäftsführung und die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer und nimmt die Berichte entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.
7. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 9

### Auflösung und Satzungsänderung

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Flessau, die es ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.05.2014 in Flessau von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift